

Wahlanordnung Erneuerungswahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters für die Amtsdauer 2021 - 2027

Gestützt auf § 57 des Gesetzes über die politischen Rechte sowie Art. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Marthalen, ordnet der Gemeinderat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters, Amtsdauer 2021 - 2027, auf

Sonntag, 7. März 2021

an.

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte sowie nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Urnenwahl findet mit einem leeren Wahlzettel statt. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt werden möchten, haben sich bis spätestens 8. Januar 2021 schriftlich beim Gemeinderat Marthalen zu melden, unter der Angabe von Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort. Zusätzlich können der Rufname sowie die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Gegen die Anordnung der Urnenwahl, kann wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen.

8460 Marthalen, 20. November 2020

GEMEINDERAT MARTHALEN